

**KONZEPTION
UND
FÖRDERRICHTLINIEN**

**Offener Treff
- Familienbildung -**

LANDKREIS WALDSHUT

Stand: 10.11.2014

Vorbemerkung

I. Landesprogramm STÄRKE – Neuausrichtung zum 01.07.2014

Bedarf an Offenen Treffs

Anforderungen an Offene Treffs im Rahmen von STÄRKE

II. Zusätzliche Förderung durch den Landkreis

III. Kriterien für die Vergabe der Fördermittel

IV. Verfahren

Entscheidung

Abrechnung und Verwendungsnachweis

Inkrafttreten

Vorbemerkung

Diese Konzeption regelt die Förderung Offener Treffs im Landkreis Waldshut ergänzend zu der ab 01.07.2014 möglichen Bezuschussung durch das Landesprogramm STÄRKE.

I. Landesprogramm STÄRKE – Neuausrichtung zum 01.07.2014

Seit Beginn des Programms im September 2008 wurden mit STÄRKE bis Ende 2013 landesweit mehr als 170.000 Familien unterstützt. Um insbesondere Familien mit Unterstützungsbedarf noch besser zu erreichen und neue Fördermöglichkeiten aufzunehmen hat die Landesregierung das Programm inhaltlich zum 1. Juli 2014 neu ausgerichtet.

Der Schwerpunkt der Förderung des Landes wird künftig wie folgt verlagert:

- Insbesondere durch eine stärkere Verknüpfung mit den Frühen Hilfen sollen Eltern möglichst frühzeitig und niederschwellig angesprochen werden.
- Über die Einrichtung Offener Treffs an Orten, an denen sich Eltern regelmäßig aufhalten, als niederschwelliger Zugang zu Familien sowie durch Hausbesuche mit Beratungen auf Wunsch und bei Bedarf der Familie soll die aufsuchende Elternarbeit gestärkt werden.
- Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf soll die Teilhabe an allgemeinen Familienbildungsveranstaltungen für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr ermöglicht werden.
- Väter sollen bewusster in die Familienbildung einbezogen werden.
- Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen unterstützt werden.
- Bei den Angeboten für Familien in besonderer Lebenssituation sollen jene mit Kindern unter drei Jahren mehr in den Fokus genommen werden.

Die Neuausrichtung des Landesprogramms STÄRKE ist in einer zwischen Land, Partnerverbänden und Landeskirchen abgestimmten Rahmenvereinbarung geregelt. Ergänzend zur Rahmenvereinbarung trat am 01. Juli 2014 eine Verwaltungsvorschrift STÄRKE in Kraft.

Im Zuge der Evaluation von STÄRKE zeigte sich, dass sogenannte Offene Treffs einen wichtigen Beitrag in der Familienbildung leisten. Offenen Treffs sollen grundsätzlich allen Familien offen stehen, aber auch gezielt Personengruppen wie etwa Migrantinnen oder Alleinerziehende ansprechen und auf Familienbildungsangebote aufmerksam machen.

Der Bestand und der weitere Aufbau von Offenen Treffs soll durch Zuschüsse des Landes über STÄRKE unterstützt werden. Gemäß Nummer 5 der Rahmenvereinbarung STÄRKE entscheiden die Landkreise über die Kostenerstattung bei Offenen Treffs. Für die Förderung dürfen maximal 14 Prozent der zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwendet werden

Bedarf an Offenen Treffs

Das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz im Landkreis Waldshut ist ein Zusammenschluss von Trägern, Fachdiensten und Einzelpersonen, die im Bereich der Frühen Hilfen bei Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren tätig sind. Ziel der Netzwerkpartner ist es, die einzelnen Angebote eng zu vernetzen, aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. In der Netzwerkkonferenz vom 29.10.2013 benannten die Teilnehmer den Bedarf für Begegnungsmöglichkeiten im Sinne eines Offenen Treffs und formulierten das Ziel innerhalb des Landkreises dieses Angebot flächendeckend einzuführen. Im Mittelpunkt soll nicht die fachliche Begleitung einer spezifischen Elterngruppe stehen, sondern eine Beratungsmöglichkeit für alle Eltern, um mit diesen bei Bedarf Fragen aus dem Alltag klären zu können.

Anforderungen an Offene Treffs im Rahmen von STÄRKE

Offene Treffs stehen grundsätzlich allen Familien offen. Offene Treffs im Sinne von STÄRKE sind leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien mit Kindern im vorschulischen Alter. Zum Angebot gehören Elternbildungskurse oder Vorträge von Fachkräften sowie Beratung der Familien über die STÄRKE-Angebote oder über weitere Familien unterstützende Angebote.

Eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist möglich. Offene Treffs arbeiten in der Regel nur mit wenigen Vorgaben, spezifische Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Anmeldung, regelmäßige Teilnahme, Teilnahmebeiträge) sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Offene Treffs bieten in der Regel gleitende Angebote, die nicht durch einen festen Beginn und ein bestimmtes Ende strukturiert werden, d.h., es sind lediglich eine oder auch mehrere Zeitspannen (zum Beispiel einmal pro Woche) vorgegeben, innerhalb derer das jeweilige Angebot genutzt werden kann. Die Vorgaben werden möglichst flexibel den Bedürfnissen bzw. Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

Förderfähig sind Offene Treffs, wenn die Verantwortung und inhaltliche Begleitung für das Angebot von einer Fachkraft übernommen wird. Das Angebot muss von einer Person verantwortet werden, die

- eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mindestens mit einer Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufweist (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) oder
- eine Ausbildung in einem auf den Umgang, die Pflege oder Erziehung von Kindern oder die Geburtshilfe ausgerichteten Beruf abgeschlossen hat, über dokumentierte praktische Erfahrungen in diesem (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-

methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt, sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist, und bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen.

Die Fachkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass entweder im Treff selbst familienbildende Elemente entsprechend der unter Nummer 4.6 Rahmenvereinbarung STÄRKE genannten Bausteine aufgegriffen oder Familien mit Unterstützungsbedarf auf weitere STÄRKE- und andere Hilfsangebote hingewiesen und zur Teilnahme motiviert werden.

II. Zusätzliche Förderung durch den Landkreis

Um Eltern den niederschweligen Zugang zu ermöglichen, bedarf es einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Angebote im Landkreis. Die dafür zur Verfügung stehenden Landesmittel (14 % der zugewiesenen STÄRKE-Mittel) reichen nicht aus. Um mehrere Offene Treffs anzubieten, stellt der Landkreis im Rahmen des Budgets für Frühe Hilfen zusätzlich Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Soweit möglich erfolgt eine Refinanzierung über die Fördermittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen.

Voraussetzung für die Förderung eines Offenen Treffs durch den Landkreis ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen von STÄRKE.

Anbieter Offener Treffs können eine anteilige Erstattung notwendiger Sachausgaben bis maximal 2.800,- € erhalten. Die Förderhöhe darf 80% der Gesamtaufwendungen des Trägers für den Offenen Treff nicht überschreiten.

Bei einer Öffnung des Treffs für jeweils 2 Stunden an 40 Wochen pro Jahr kann die maximale Förderhöhe bewilligt werden. Bei einem zeitlich reduzierten Angebot verringert sich der Förderumfang entsprechend.

III. Kriterien für die Vergabe der Fördermittel

Im Landkreis werden 6 bis maximal 8 Offene Treffs gefördert.

Der Einzugsbereich eines Offenen Treffs umfasst eine Region mit ca. 150 bis 200 Geburten jährlich, bezogen jeweils auf das Vorjahr. Aufgrund der besonderen Lage ist ein Offener Treff für die Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Dettighofen auch unterhalb der o.g. Zahl an Geburten möglich.

Vorzugsweise werden Offene Treffs in Einrichtungen gefördert, die selbst familienbildende Angebote anbieten und über Fachkräfte verfügen, die bei Bedarf kurzfristig Hausbesuche gemäß den Vorgaben von STÄRKE durchführen können.

Angebote in schwierigen Sozialräumen, in denen es ohne den Offenen Treff keine ausreichenden Anlaufstellen für Familien gibt, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Förderfähig sind laut 3.6. der Verwaltungsvorschriften Stärke 2014 nur Sachausgaben und zwar in Höhe von maximal 80 % der Gesamtaufwendungen; anteilige Personalkosten für beim Anbieter festangestellte Fachkräfte sind nicht förderungsfähig. Dagegen können Honorare (einschließlich Übungsleiterpauschalen) als Sachausgaben abgerechnet werden. Darüber hinaus ist eine Doppelfinanzierung aus Landesmitteln nicht zulässig.

Auf die 20 % Eigenanteil, welche die Träger selbst erbringen müssen, können notwendige Personalkosten dagegen angerechnet werden.

IV. Verfahren

Die Antragsunterlagen sind jährlich bei der Koordinationsstelle Frühe Hilfen, Abteilung Jugend, Bildung und Prävention im Jugendamt einzureichen. Dem Förderantrag ist vom Anstellungsträger ein Konzept für den Offenen Treff beizulegen. Antragsfrist ist der 30.09. eines Jahres für den Förderzeitraum 01.12. bis 30.11. des Folgejahres.

Entscheidung

Übersteigen die eingereichten und den Vorgaben entsprechenden Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel (maximal 8 Offene Treffs), so entscheidet die Lenkungsgruppe Frühe Hilfen in seiner jeweiligen Oktobersitzung über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen. Die Koordinationsstelle Frühe Hilfen informiert die Antragsteller über die Aufnahme in die Förderung bzw. über die Absage.

Abrechnung und Verwendungsnachweis

Abrechnungszeitraum ist der 01.12. bis 30.11. eines Folgejahres.

Die Anbieter Offener Treffs rechnen die förderungsfähigen Aufwendungen, die ab 01.12. des Vorjahres und im laufenden Kalenderjahr entstanden sind, bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres (Bewilligungszeitraum) gegenüber dem Jugendamt ab.

Das Jugendamt erstattet den Anbietern Offener Treffs die anteiligen Kosten spätestens zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres.

Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu prüfen.

Sofern für Offene Treffs neben der Erstattung von Aufwendungen aus dem Programm STÄRKE auch Leistungen aus Mitteln der Bundesinitiative Frühe Hilfen oder des Landkreises geltend gemacht werden, so ist neben dem Verwendungsnachweis STÄRKE zusätzlich einer weiterer einfacher Verwendungsnachweis abzugeben.

Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinien treten zum 01.12.2014 in Kraft.